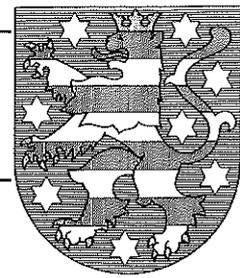


Landratsamt Wartburgkreis

- Dienststelle Eisenach -



Landratsamt Wartburgkreis, Dienststelle Eisenach,
Postfach 284 · 99804 Eisenach

EINGEGANGEN
7. Juni 1995

Deutscher Hängegleiterverband
e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundes-
ministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
PF 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt Untere Naturschutz- behörde	
Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Schulz	129 h
Telefon 03691/28- 3208	
Zentrale 03691/283333	
Telefax 03691/28-	

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Aktenzeichen (bei Antwortschreiben bitte stets angeben)

Eisenach

01.06.1995

Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG "Auf dem Harsberg", 99826 Lauterbach - Mihla

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 20.01.1995, die eingegan-
genen Antragsunterlagen sowie die Vorortbesichtigung am 04.05.1995
ergeht nachfolgende naturschutzfachliche Stellungnahme.

1. Die naturschutzfachliche Bedeutsamkeit des Harsberges wurde in
unserem Schreiben vom 20.01.1995 bereits ausreichend verdeut-
licht. Die Mitglieder des Clubs sind durch uns ebenfalls dies-
bezüglich informiert worden.
Da der Harsberg Biotopschutz gemäß § 18 VorlThürNatG genießt,
ist durch den Club bei der Unteren Naturschutzbehörde des
Wartburgkreises eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 5
VorlThürNatG zu beantragen.
Grundlage der Genehmigung ist ein vom Club zu erarbeitendes
Nutzungs- bzw. Pflegekonzept für das Fluggelände.
2. Es dürfen keine neuen Wege angelegt werden.
Katastermäßig eingezeichnete und in der Flur noch existente
Wege sind zu nutzen.
3. Die unterhalb des Fahrweges liegenden Vogelschutzhecken wie
auch die Flächen hinter der Sitzgruppe auf dem Harsberg sind
Vogelbrutgebiete und dürfen nicht beunruhigt werden.
4. Die Auflagen der Genehmigung sind allen Clubmitgliedern und
Gästen kundzutun.
5. Die Entsorgung von anfallendem Müll auf dem Fluggelände ist
zu gewährleisten.
6. Die zu nutzenden Flächen liegen im Naturpark "Werratal-Eichs-
feld". Die Stellungnahme der Naturparkverwaltung liegt bei.

7. Als Ausgleich für die Nutzung des § 18-Standortes werden nachfolgende Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- Der Schlüsselblumenstandort am Flughang ist jährlich im Zeitraum November - Dezember zu entbuschen.
- Die Flugschneise ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten und die Trockenhänge sind einmal jährlich im November/Dezember zu mähen (Motorsense).
Die Wacholder sind zu belassen.

8. Geplante bauliche Anlagen sind entsprechend geltendem Baurecht separat zu beantragen.

Unter Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Auflagen wird der Zulassung für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Amtsleiter

